Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8926**

18. Wahlperiode 22.06.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, Peter Meiwald, Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/4713, 18/4949, 18/8916 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag lehnt den Einsatz der Fracking-Methode ab. Das Risiko, Böden, Grund- und Trinkwasservorräte schwer und dauerhaft durch den Einsatz der Fracking-Technik zu beeinträchtigen, rechtfertigt insbesondere nicht die kurzzeitige Förderung von vergleichsweise geringen Erdgas- und/oder Erdölmengen. Die mit dem Einsatz der Fracking-Technik unweigerlich einhergehende Verlängerung des fossilen Zeitalters steht im Widerspruch zu den Klimazielen, der Energiewende und den in Elmau Anfang Juni 2015 gefassten Beschlüssen der G7-Staats- und Regierungschefs zur Begrenzung des Klimawandels auf maximal 2 Grad Celcius. Hinzu kommt, dass 195 Staaten am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris beschlossen haben, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Darüber hinaus sieht das Pariser Abkommen vor, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts global treibhausgasneutral zu werden. Wollen wir diese Ziele erreichen, müssen wir auf erneuerbare Energien setzen, statt mithilfe risikoreicher Technologien noch mehr fossile Brennstoffe aus dem Boden zu pressen.

Bestehende Probleme in den Erdgasförderregionen wie seismische Erschütterungen und erhöhte Krebsraten, die im Verdacht stehen, durch die Erdgasförderung ausgelöst worden zu sein, verdeutlichen, dass striktere Umweltauflagen für die Förderung von Erdgas und Erdöl dringend erforderlich sind.

Statt den Einsatz der Fracking-Technik für Erdgas und Erdöl zu forcieren, sollte sich

die Bundesregierung für strengere Umweltauflagen in der Erdgas- und Erdölförderung ohne Fracking sowie überzeugende Strategien zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen. Die Förderung von fossilen Rohstoffen, sei es Braunkohle, Steinkohle, Erdöl oder Erdgas, verursacht erhebliche Umweltauswirkungen. Der weltweite „Energiehunger" ist nicht nur verantwortlich für die Klimakrise, sondern auch für die Beeinträchtigung von wertvollen Ökosystemen auf der ganzen Welt bereits beim Abbau dieser Rohstoffe.

Politisch muss die Energiewende Priorität haben. Verstärkte Anstrengungen für Energiesparen und Energieeffizienz sowie ein beschleunigter Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien, auch beim Heizen, müssen das vorrangige Ziel sein. Solange für einen Übergangszeitraum noch Erdgas für die Energieversorgung erforderlich ist, muss die Rohstoffförderung strenge Auflagen bekommen, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken zu minimieren.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Verbot des Frackings

– Dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Verbot des Einsatzes der Fracking-Technik zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Bundesbergrecht und im Wasserrecht beinhaltet. Die Untersagung von Fracking muss nicht nur im Wasserhaushaltsgesetz, sondern zuvorderst durch das Bundesberggesetz erfolgen, wie die Landesumweltminister im Umweltausschuss des Bundesrats im Mai 2015 mehrheitlich entschieden haben.
– Sich auf europäischer Ebene im Rahmen der laufenden Evaluierung der Mindestempfehlungen der EU-Kommission zu „Hochvolumen-Hydrofracking" für strikte, verbindliche europäische Regelungen gegen Fracking einzusetzen, die keine Abstriche beim Schutz von Umwelt, Klima und Gesundheit zulassen.

2. Strengere Umweltauflagen für die Erdgas- und Erdölförderung ohne Einsatz der Fracking-Technik

– Einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie die Verpressung des Lagerstättenwassers und des Rückflusses von Förderflüssigkeiten („Flowback") aus früheren Fracking-Tätigkeiten in und unter Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in und unter sonstigen Gebieten, in denen Trink- oder Mineralwasser – auch für die Lebensmittelherstellung – gefördert wird oder künftig gefördert werden soll (Einzugsgebiete von Brunnen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung, Einzugsgebiete von Talsperren, Seen und anderen Gewässern, die der Trinkwassergewinnung dienen etc.), zu verbieten.
– In dem Gesetzentwurf ebenso festzuhalten, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl und die Verpressung des Lagerstättenwassers sowie des gegebenenfalls noch anfallenden Rückflusses („Flowback") aus früheren Fracking-Tätigkeiten in und unterhalb von Nationalparken, Naturschutzgebieten und Natura2000-Gebieten sowie Einzugsgebieten von Badegewässern im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG und in und unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder wurde, zu untersagen ist.
– In dem Gesetzentwurf ist ebenso festzuhalten, dass alle bereits genehmigten Verpressstellen für Lagerstättenwasser innerhalb von 2 Jahren nach den neuen Anforderungen überprüft werden müssen und ggf. den Betrieb einstellen müssen.

– In dem Gesetzentwurf ist vorzusehen, dass Verpressstellen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden und/oder in Gebieten liegen, die besonders schutzbedürftig sind, nicht weiter betrieben werden dürfen (kein Bestandsschutz).
– Der Gesetzentwurf soll die Erdgas- bzw. Erdölunternehmen verpflichten, die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers oder des Bodens unverzüglich zu unterrichten und sie dazu verpflichten, die Arbeiten einzustellen, bis die zuständige Behörde dem Inhaber der Erlaubnis mitgeteilt hat, dass sie weitergeführt werden können.
– In dem Gesetzentwurf ist der Einsatz umwelt- und/oder wassergefährdender Stoffe und/oder Gemische in der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Bundesberggesetz und im Wasserhaushaltsgesetz generell zu untersagen; der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatzes ist bei allen bergbaulichen Tätigkeiten einzuhalten.
– In dem Gesetzentwurf ist außerdem für alle Abbauverfahren, insbesondere für die Erdöl- und Erdgasförderung sowie die Nutzung von Kavernen als Speicher, für Tiefbohrungen und die Verpressung von Lagerstättenwasser eine grundsätzliche und bundesweite Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit in der UVP-V Bergbau zu verankern; für diese Regelung soll sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene einsetzen.
– Den in Zusammenhang mit der Lagerstättenwasserentsorgung auftretenden Problemen regulatorisch Rechnung zu tragen, indem die unterirdische Verpressung von nicht aufbereitetem und von nicht von wassergefährdenden Stoffen befreitem Lagerstättenwasser in dem vorzulegenden Gesetzentwurf untersagt wird. Außerdem ist in dem Gesetzentwurf sicherzustellen, dass Lagerstättenwasser nicht in Verpressungsbohrungen an anderen als den Förderorten verbracht wird.
– Anhand unabhängiger Gutachten zu prüfen, welche langfristigen Folgen die Verpressung von Lagerstättenwasser hat, wie mögliche Schäden frühzeitig erkannt und behoben werden können und welche Form der Entsorgung am wenigsten Umweltrisiken aufweist.
– Mit den europäischen Nachbarstaaten unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um einen Verzicht auf umwelt- und/oder gesundheitsgefährdende Substanzen bei der Erdgasförderung zu erreichen, um Schaden von der Qualität des Grundwassers für alle abzuwenden, da Grundwasserleiter grenzüberschreitend sind.
– Anhand unabhängiger Untersuchungen notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Methanschlupf bei Erdöl- und Erdgasförderung sowie -transport zu entwickeln und Vorschläge zur Umsetzung vorzulegen.
– Einen Vorschlag für eine Änderung der Beweislastumkehr im Bundesbergrecht vorzulegen, der auch solche Schäden umfassend aufnimmt, die typischerweise durch die Erdgasförderung hervorgerufen werden (z. B. Erschütterungen, Hebungen etc.) und sicherstellt, dass Geschädigte ihre Rechte gegenüber den Bergbauunternehmen auch effektiv durchsetzen können.

3. Gesundheitsrisiken aufklären

– Die niedersächsischen Behörden bei der Aufklärung der Ursachen der vom niedersächsischen Krebsregister ermittelten erhöhten Krebsraten in der Samtgemeinde Bothel und den umliegenden Gemeinden wie Rotenburg zu unterstützen, die im Verdacht stehen, mit der Erdgasförderung in Verbindung zu stehen und

weitere Untersuchungen in anderen Erdgas- und Erdölförderregionen zu unterstützen, um mögliche weitere Fälle – auch von anderen Krankheitsbildern – frühzeitig zu entdecken, die Ursachen schnellstmöglich zu ermitteln und zu beseitigen.

4. Transparenz erhöhen

– Einen Vorschlag zur Änderung des Bundesbergrechts vorzulegen, durch den die Verfahren zu Aufsuchung und Bewilligung durch öffentliche Bekanntmachungen und Informationen transparenter ausgestaltet werden.
– Darüber hinaus in einem vorzulegenden Gesetzentwurf Unternehmen dazu zu verpflichten, Informationen über bisherige Frac-Vorgänge und insbesondere über die chemische Zusammensetzung der eingesetzten Frac-Fluide zu veröffentlichen, um sie der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
– Im Zuge dessen die Unternehmen in dem Gesetzentwurf ebenso zu verpflichten, Daten über die Zusammensetzung des rückgeförderten Lagerstättenwassers und seine Entsorgung zugänglich zu machen.
– In dem Gesetzentwurf Unternehmen dazu zu verpflichten, die Standorte alter Bohrschlammgruben den zuständigen Behörden mitzuteilen und diese sollen die Angaben veröffentlichen.
– Einen Vorschlag für eine Änderung des Bundesbergrechts vorzulegen, der dazu führt, dass die Kommunen ab der ersten Stufe der bergrechtlichen Zulassung (Aufsuchungserlaubnis) in die Verfahren mit eigenen Versagensrechten einzubeziehen sind.
– Einen Vorschlag für eine Einfügung in das Bundesberggesetz vorzulegen, der dazu führt, dass ein Vorhaben nicht den Vorgaben der Raumordnung widersprechen darf.

5. Energiewende beschleunigen

– Die betroffenen Bundesländer bei der Entwicklung einer Strategie zum Strukturwandel in den Erdgas- und Erdölförderregionen zu unterstützen, um langfristige Perspektiven für die Beschäftigten zu schaffen, spätestens für den Zeitpunkt, wenn die regionalen Rohstoffvorkommen unweigerlich zur Neige gehen werden.
– Einen Vorschlag für eine Klarstellung im Bundesberggesetz (BbergG) vorzulegen, dass Aufsuchungserlaubnisse und Bewilligungen keine präjudizierende Wirkung für später folgende Betriebsplanverfahren haben.
– Einen Vorschlag für die Ergänzung einer Bestimmung bei § 11 Nummer 10 BBergG vorzulegen, die einen rechtsmissbräuchlichen Zuschnitt von Antragsfeldern verhindert. Öffentliche Interessen dürfen nicht mehr nur als Grund zur Versagung einer Erlaubnis gelten, wenn diese „im gesamten Feld“ den Interessen des Antragstellers entgegenstehen, sondern auch dann, wenn dies nur in Teilen des beantragten Feldes der Fall ist.
– Einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem – das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 aufgreifend – die Zulassung neuer Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, da infolge des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie vereinbarter Klimaschutzziele und der damit verbundenen mangelnden energiepolitischen Notwendigkeit der Kohleverfeuerung an Braunkohletagebauen kein öffentliches Interesse mehr besteht.

– In dem Gesetzentwurf die Zwangsumsiedlung von Menschen und die Devastierung ganzer Ortschaften allein für den Abbau von klimaschädlicher Braunkohle zu verhindern, indem Tagebaue für den Braunkohleabbau, die von Menschen bewohnte Gebiete oder Grundstücke betreffen können, nicht mehr zugelassen werden.
– Einen Änderungsvorschlag für das Bundesberggesetz zu erarbeiten, der im Gesetzeszweck neben der Rohstoffgewinnung auch den Umwelt- und der Klimaschutz gleichrangig vorsieht und diesbezüglich Abwägungen verlangt.
– Einen Vorschlag zur Abschaffung der in den ostdeutschen Ländern geltenden Sonderregelungen für Abbaurechte und Abbaubetriebe.
– Dafür Sorge zu tragen, dass eine Förderabgabe von mindestens 10 Prozent, wie in § 31 BBergG vorgesehen, konsequent erhoben wird. Dies gilt auch für „Alte Rechte“.

Berlin, den 21. Juni 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Beim Fracking werden künstliche Risse im Gestein geschaffen, indem unter hohem Druck ein Gemisch aus Wasser, Quarzsand und teils giftigen Chemikalien in eine Horizontalbohrung gepresst wird. Diese Art der Förderung birgt große Risiken, dazu gehören unter anderem Verunreinigungen des Grundwassers, seismische Erschütterungen und die ungeklärte Frage der Entsorgung giftigen Lagerstättenwassers. Viele mögliche Schäden und Risiken, die durch Fracking verursacht werden, sind zudem nicht hinreichend wissenschaftlich untersucht. Daher ist die Förderung von Erdgas und Erdöl mittels Fracking wegen der unabsehbaren Gefahren für Gesundheit und Umwelt abzulehnen.

Doch eine Regelung auf Bundesebene, die den Einsatz dieser Technologie rechtssicher unterbindet, existiert bis heute nicht. Sowohl das Bundesberggesetz als auch das Wasserhaushaltsgesetz und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) tragen den besonderen Anforderungen und Risiken der Fracking-Technologie nur unzureichend Rechnung.

Laut einer Umfrage von infratest dimap im Auftrag von Abgeordnetenwatch.de haben sich im April 2015 rund zwei Drittel der Menschen in Deutschland für ein Fracking-Verbot ausgesprochen. Rund 2500 Kommunen, vorwiegend in den Erdgasförderregionen, haben Resolutionen gegen Fracking beschlossen. Ein breites Bündnis aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen wie Bürgerinitiativen, Unternehmen der Wasserwirtschaft und Getränkeindustrie, Kirchen, Umweltverbände sprechen sich gegen Fracking aus. Auch die Umweltminister der Bundesländer haben mehrheitlich ein Verbot des Frackings zur Förderung von Erdgas und Erdöl gefordert. Verschiedene Gutachten, wie beispielsweise des Umweltbundesamtes 2011 und 2014 weisen auf eine Vielzahl ungeklärter Risiken durch das Fracking hin.

Der Bundestag sollte vor dieser breiten Ablehnung der Fracking-Technologie und der mit ihr einhergehenden Gefährdungspotenziale nicht die Augen verschließen, sondern konsequent für ein Verbot des Frackings eintreten.

Anstatt die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, „dem Schutz von Umwelt und Gesundheit höchste Priorität“ einzuräumen, hat die Bundesregierung ein Fracking-Erlaubnispaket vorgelegt, das eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Anwendung von Fracking in Deutschland zulässt. Dies lässt den Schluss zu, dass die Interessen der Erdgas- und Erdölunternehmen von der Bundesregierung höher gewichtet werden als der

Umweltschutz und die selbstgesteckten klimapolitischen Ziele. Die Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks selbst hat Fracking hinterfragt: „Als Klimaministerin darf ich durchaus noch ergänzen: Ich habe große Zweifel daran, dass wir diese Technik unter energiepolitischen Gesichtspunkten brauchen." Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen kommt zu dem Ergebnis: „Die Gewinnung von Erdgas durch Fracking ist für die Energiewende entbehrlich."

Vor diesem Hintergrund ist ein Verbot des Einsatzes von Fracking für Erdgas und Erdöl nicht nur zum Schutz von Umwelt und Gesundheit, sondern auch energie- und klimapolitisch die einzig konsequente Antwort auf die derzeit vielfach als unsicher bzw. regelungsbedürftig eingestufte Rechtslage bezüglich des Frackings in Deutschland.

Grundsätzlich ist die bergbauliche Förderung von fossilen Rohstoffen immer mit Umweltrisiken behaftet. Die Debatte über die Risiken der Fracking-Technologie hat auch die Umweltprobleme in Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung insgesamt, wie beispielsweise die Entsorgung des belasteten Lagerstättenwassers, in den Fokus gerückt. Daher muss jetzt die Gelegenheit genutzt werden, auch für die Erdgas- und Erdölförderung ohne Fracking schärfere Umweltauflagen zu beschließen.

Nach Aussagen des letzten IPCC-Berichts 2014 müssen mindestens zwei Drittel der fossilen Rohstoffvorkommen „in der Erde bleiben" und dürfen somit aus Klimaschutzgründen nicht verheizt werden. Auf dem G7-Gipfel Anfang Juni 2015 in Elmau haben die Staats- und Regierungschefs sich erneut dazu bekannt, dass die Erderwärmung auf maximal 2 Grad begrenzt werden muss. Solchen Worten müssen Taten folgen. Den Entwicklungspfad hin zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft und Energiegewinnung erreichen die G7 nur mit klimapolitischer Kohärenz. International Klimaschutz fordern und gleichzeitig in Deutschland die Förderung fossiler Energieträger mit Techniken wie Fracking verlängern, das passt nicht zusammen und wäre das falsche Zeichen für den im Herbst anstehenden Weltklimagipfel in Paris.

Statt die eigenen Klima- und Energieziele konsequent zu verfolgen, legt die Bundesregierung ein Regelungspaket vor, das viele Möglichkeiten für Unternehmen der Erdgas- und Erdölindustrie eröffnet, Fracking in Deutschland anzuwenden. Mit der 3000-Meter-Grenze zieht die Bundesregierung willkürlich eine Linie, unterhalb derer Fracking unbedenklich sein soll, für die sie selbst keine schlüssige Begründung vorlegen kann.

Dass die von der Bundesregierung vorgesehenen gesetzlichen Einschränkungen für den Einsatz von Fracking lediglich für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, nicht jedoch für Erdöl gelten sollen, erschließt sich ebenfalls nicht, da auch vom Erdöl-Fracking erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass in nur wenigen Gebieten wie Nationalparken und Wasserschutzgebieten Fracking und Verpressung von Lagerstättenwasser ausgeschlossen werden sollen. Für den Schutz des Grund- und Trinkwassers ist es unerlässlich, dass alle Gebiete, in denen Wasser zum menschlichen Gebrauch gewonnen wird oder zukünftig gewonnen werden soll, unter besonderen Schutz gestellt werden. Also auch die Einzugsgebiete von Brunnen der Lebensmittelindustrie, Mineralbrunnen und Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung. Es sollte auch nicht im Ermessen der Bundesländer liegen, solche Schutzgebiete auszuweisen, da die unterirdischen Wasserläufe auch nicht vor Landesgrenzen halt machen. Umso wichtiger ist, dass eine bundeseinheitliche Regelung mit einem hohen Schutzniveau die wertvolle Ressource Wasser schützt.

Mit der Übertragung der Entscheidung über zukünftige kommerzielle Schiefergas-Fracking-Vorhaben auf eine Expertenkommission wird politische Verantwortung für das Schiefergasfracking an ein Gremium ausgelagert, das weder demokratisch legitimiert ist noch einer demokratischen Kontrolle unterliegt. Eine politische und rechtliche Positionierung zu der umstrittenen Fördertechnik Fracking wird damit unterlassen und die Verantwortung auf den Genehmigungsvollzug verschoben. Die Ermessensspielräume der zuständigen Behörden drohen jedoch durch die Voten der Expertenkommission erheblich eingeschränkt zu werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 zurecht eine Streichung der Expertenkommission und der 3000-Meter-Grenze sowie die Aufnahme des Erdöls in die Regelungen und die Ausweitung der Schutzgebiete gefordert. Wirklich konsequent ist jedoch nur ein umfassendes Verbot der Fracking-Technik zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Denn die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regulierung des Frackings ist nicht nur unzureichend. Sie gefährdet auch die Klimaziele und die Energiewende. Politische Strategien, Forschungsschwerpunkte und Investitionsentscheidungen sollten sich konsequent an der Umsetzung des Ziels, eine Energieversorgung auf Basis von 100 Prozent erneuerbaren Energien zu erreichen, ausrichten und nicht Technologien fördern, die für Umwelt, Klima und Gesundheit riskant sind und das fossile Zeitalter verlängern.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333